

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Anhang 1 Nr. 4 Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen

Befreiung von Personen / Notfallplan

- Notbefreiungsanleitung/Notfallplan muss bereits vor der Inbetriebnahme der Aufzugsanlage am Betriebsort vorhanden sein.
- Notfallplan ist dem Notdienst zur Verfügung zu stellen.

Übergangsfrist gemäß § 24 Absatz 2

- Erstellung des Notfallplanes bis spätestens 31.05.2016.

Aufzugswärter / beauftragte Personen

Anhang 1 Nummer 4.6

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat sie regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle zu unterziehen.

Wiederkehrende Prüfungen – Hauptprüfungen

Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1

- Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer **ZÜS** zu prüfen (Hauptprüfung).
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die Prüffrist darf **zwei Jahre** nicht überschreiten.

Zusätzliche Prüfinhalte bei Hauptprüfungen:

Prüfung der Unterlagen / Ordnungsprüfung:

- Anlagendokumentation (u. a. Betriebsanleitung, Prüf- und Wartungsanleitungen, Bescheinigungen über eingesetzte Sicherheitsbauteile)
- EG- Konformitätserklärung (soweit erforderlich)
- Auflistung und erforderliche Unterlagen der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen (siehe Vorlage VdTÜV)
- Notfallplan inkl. Notbefreiungsanleitung
- Aufstellung über die festgelegten Schutzmaßnahmen/sicherheitstechnischen Maßnahmen (siehe Vorlage VdTÜV)
- Konzept zur Anpassung des Betriebs der Aufzugsanlage an den Stand der Technik
- Ergebnisse von Prüfungen anderer Rechtsvorschriften
- Prüffristen durch den Arbeitgeber/Betreiber festgelegt

Technische Prüfungen:

- (Prüfinhalte gemäß TRBS 1201 Teil 4 bleiben erhalten)
- Prüfung der Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen/sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Prüfung der aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen

Notfallplan und Notbefreiungsanleitung:

- Überprüfung der organisatorischen Festlegungen (u. a. Notbefreiungsdienst, Zugang zum Gebäude, Lage Schlüsseltresor, Zugang zu den technischen Einrichtungen der Anlage)

- Überprüfung ob die technischen Angaben und Abläufe in der Notbefreiungsanleitung plausibel sind

Zusätzliche Prüfinhalte bei Hauptprüfungen:

Bewertung der Prüffrist:

- Berücksichtigung des Instandhaltungs- und Wartungszustandes
- Einbeziehung der aktuellen Nutzung/Beanspruchung
- Alter und Zustand der Anlagenkomponenten

Prüfaufzeichnungen und –bescheinigungen

Prüfaufzeichnungen und –bescheinigungen

§ 17 Absatz (2)

Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der ü. A. aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Prüfbescheinigungen können auch in **elektronischer Form** aufbewahrt werden.

In der **Kabine** von Aufzugsanlagen muss eine Prüfplakette deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich **Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung** sowie der festlegenden Stelle ergibt.